

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der zweiten Stufe gem. § 47d BImSchG.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf des Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu beteiligen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan berührt sein kann, einzuholen.

Die Verwaltung wird zusätzlich beauftragt, mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW über die kurzfristige Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 61 in zwei Phasen

1. Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung tags/nachts
2. Planung von schallschutztechnischen Maßnahmen zu verhandeln.